

Ref./ FD Umwelt
Sachbearbeiter/in: Frau Dunker
Aktenzeichen: 68
Vorlage Nr.: 2023/FD68/168
Datum: 19.05.2023

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Verordnung zur Aufhebung von Schonzeiten für Grau-, Nil- und Kanadagänse im Landkreis Wesermarsch

Beratungsfolge:

Gremium	am
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft	08.06.2023
Kreisausschuss	19.06.2023
Kreistag	26.06.2023

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung zur Aufhebung von Schonzeiten für Grau-, Nil- und Kanadagänse im Landkreis Wesermarsch vom 16.01. bis zum 15.02. eines Jahres wird für 3 Jahre, somit bis zum 31.03.2026, beschlossen.

Sachverhalt:

Jagdrechtliche Begründung

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) bestimmt das zuständige Bundesministerium durch Rechtsverordnung die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BJagdG ist Wild außerhalb der Jagdzeiten mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können nach § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG unter anderem die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen aufheben. Nach § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) werden die Jagdbehörden ermächtigt, unter anderem zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden und aus Gründen der Wildhege, Schonzeiten durch Verordnung aufzuheben. Grau- und Kanadagänse zählen nach § 2 BJagdG zu den nach Bundesrecht jagdbaren Tierarten, Nilgänse zählen nach § 5 NJagdG zu den nach

Landesrecht jagdbaren Tieren. Nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) läuft die Jagdzeit für Grau-, Nil- und Kanadagänse vom 16. Juli bis zum 15. Januar. Die in § 33 Abs. 1 Nr. 1 b) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) festgesetzte Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (01. April bis zum 15. Juli) wird durch die Verordnung nicht berührt.

Die Anzahl von Beschwerden aus der Landwirtschaft über die Verursachung erheblicher Schäden durch Gänse steigt seit einigen Jahren mit dem Aufwuchs der Population. Die wirtschaftlichen Schäden für die betroffenen Landwirte sind teilweise als erheblich einzustufen und resultieren zum einen aus den Fraßschäden auf Grünlandflächen sowie zum anderen aus der daraus resultierenden Verunreinigung des Grasschnittes durch den Gänsekot. In den Schutzgebieten bestehen daher seit vielen Jahren entsprechende Programme zum finanziellen Ausgleich.

Entsprechend der Streckenberichte der vergangenen 3 Jahre wurden im Landkreis Wesermarsch pro Jagdjahr jeweils zwischen 1502 und 1909 Graugänse, zwischen 205 und 391 Nilgänse und zwischen 51 und 78 Kanadagänse geschossen. Da die Populationen von Grau-, Nil- und Kanadagänsen weiterhin steigen, soll in diesem Zusammenhang die Jagdzeit durch die Verordnung maßvoll verlängert werden. Die Befristung auf drei Jahre dient der Evaluation, insbesondere zum Abgleich mit der weiteren Entwicklung der betroffenen Arten.

Beachtung des besonderen Artenschutzrechtes

Die entsprechenden Verlängerungen der Jagdzeiten für Grau-, Nil- und Kanadagänse begründen sich artenschutzrechtlich durch die Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG). Der § 41a NJagdG verweist auf das Erfordernis der Beachtung der europarechtlichen Bestimmungen der Artikel 7 (Abs. 4), 8 und 9 (Abs. 1 und 2) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die VO (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115). Gemäß Artikel 7 Abs. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) ist die Bejagung nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen und darf sich während dieser Zeiten nicht auf unselbstständige Nestlinge und Elterntiere erstrecken (§ 22 Abs. 4 BJagdG).

Die Staatliche Vogelschutzwarte vertritt die fachliche Auffassung, dass sich die Jagdzeiten und die tatsächlichen Brutzeiten grundsätzlich nicht überschneiden dürfen. Bereits im Rahmen der landesweiten Graugans-Erfassung (2016) wurde ein Erfassungszeitraum für brutverdächtige Paare und Nichtbrüter vom 20. Februar bis zum 15. März als Methodenstandard festgelegt (KRUCKENBERG, in: Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 46, Heft 2, 2019). Auch in den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, et al. 2005) wird der Beginn der Legeperiode der **Graugans** mit Ende Februar angegeben. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch eine Jagd Mitte bis Ende Februar zu unzulässigen Tötungen von Entwicklungsformen (Eier) i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommt. In Bezug auf den Beginn der Brutzeit der Graugans ist davon auszugehen, dass die Legeperiode in der letzten Februar-Dekade (20. – 29.02.) beginnt (KRUCKENBERG, in: Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 46, Heft 2, 2019).

Gemäß Aussage der Staatlichen Vogelschutzwarte ist davon auszugehen, dass, in der Regel (d.h. in Jahren mit durchschnittlichem Witterungsverlauf) eine Verlängerung der Jagdzeit für die **Graugans** vom 16.01. bis zum 15.02. voraussichtlich zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen würde.

Je nach Witterungsverlauf (Ende des Winters, Beginn des Frühlings) können allerdings auch größere Abweichungen auftreten und es besteht die Möglichkeit, dass es durch einen frühen Legezeitpunkt zu einer Überschneidung der Brutzeit mit der verlängerten Jagdzeit kommen

könnte. Diesem Aspekt wird durch die angestrebte Evaluation und Beobachtung der Populationsentwicklung und die Vorbehalte in der Verordnung besonders Rechnung getragen.

In den Natura 2000-Gebieten, insbesondere den EU-Vogelschutzgebieten und an den Schlafgewässern der Gänse besteht die Gefahr von Störungen anderer zum Teil wertgebender Arten ohne Jagdzeit, darunter Brut- und insbesondere Gastvogelarten. Innerhalb der vorgezogenen Kohärenzmaßnahmen-Fläche „Tonkuhle Oberhammelwarden“ besteht, wegen der sehr frühen Revierbesetzung durch die Rohrdommel die Gefahr von erheblichen Störungen zu Beginn der Brutzeit der Rohrdommel. Aufgrund der sehr früh im Jahr einsetzenden Revierbindung und des frühen Brutbeginns des Seeadlers (Legebeginn bereits im Februar) sind Störungen durch die Bejagung im Umkreis von 300 m um die Seeadler-Horst-Standorte nicht ausgeschlossen. Aus den vorgenannten Gründen werden diese sensiblen Bereiche in der Verordnung ausgenommen.

In den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, et al. 2005) wird von gelegentlichen Frühbruten der **Nilgans** Ende Januar berichtet. Deshalb kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass es durch eine Jagd Mitte bis Ende Februar zu unzulässigen Tötungen von Entwicklungsformen (Eier) i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz kommen kann, aufgrund der aktuell zu beobachtenden Entwicklung der Population, der Befristung der Verordnung und den benannten Vorbehalten in der Verordnung ist aber von einer möglichen Beeinträchtigung nicht auszugehen.

Nachdem sich der Jagdbeirat in seiner Sitzung am 09.05.2023, in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde, für eine (zunächst auf drei Jahren befristete) Verordnung ausgesprochen hatte, soll die Verordnung nun durch Beschluss des Kreistages bis zum 31.03.2026 erlassen werden.

Klimarelevanz:

Die Verordnung hat keine Klimarelevanz.

Anlage/n:

Verordnung zur Aufhebung der Schonzeiten im Landkreis Wesermarsch für Grau-, Nil- und Kanadagänse

gez. Dunker

Unterschrift